

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
– Drucksache 17/6027 –

Fluglärm durch zunehmenden Flugverkehr im südlichen Bereich des Rhein-Pfalz-Kreises

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6027** – vom 19. April 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Lärmbelastung der Bürgerinnen und Bürger durch Flüge im südlichen Bereich des Rhein-Pfalz-Kreises?
2. Welche Entwicklung haben die Flugbewegungen im südlichen Bereich des Rhein-Pfalz-Kreises ab dem Jahr 2007 über das Jahr 2012 bis zum Jahr 2017 genommen?
3. Welche Mindestflughöhe ist in diesem Gebiet vorgeschrieben?
4. Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung über die Art des Flugverkehrs?
5. In der Einflugschneise welcher Flughäfen befindet sich der südliche Bereich des Rhein-Pfalz-Kreises?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Landesregierung hat keine Kenntnisse von zunehmenden Flugbewegungen ziviler Luftfahrzeuge im südlichen Bereich des Rhein-Pfalz-Kreises.

Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wurde in einem stetigen Vergleich der Flugdichte festgestellt, dass über alle Flughöhen ein allgemeiner Rückgang der Flugdichte über dem südlichen Bereich des Rhein-Pfalz-Kreises zu erkennen ist.

Zu Frage 2:

Der Landesregierung liegen keine Informationen über zunehmende Flugbewegungen ziviler Luftfahrzeuge im südlichen Bereich des Rhein-Pfalz-Kreises in diesem Zeitraum vor.

Im Hinblick auf den militärischen Luftverkehr wird darauf hingewiesen: Der südliche Bereich des Rhein-Pfalz-Kreises liegt unter den Sektoren B und C der TRA Lauter, einem zeitweise beschränkten Fluggebiet. Es handelt sich hierbei um einen in vier Quadranten aufgeteilten zweischichtigen Luftraum (ED-R 205: unterer Luftraum von ca. 3 000 Metern bis 7 500 Metern Höhe; ED-R 305: oberer Luftraum ab 7 500 Metern Höhe), der für die Zeit militärischer Flugübungen für den zivilen Flugverkehr gesperrt wird.

Die nachfolgende Tabelle des BMVg stellt die Anzahl der militärischen Übungsflüge der Jahre 2012 bis 2017 für die Sektoren B und C dar:

ED-R 205/305 TRA Lauter Anzahl der Übungsflüge		
Jahr	Sektor B	Sektor C
2012	638	682
2013	622	583
2014	772	776
2015	686	684
2016	569	581
2017	682	668

b. w.

Zu Frage 3:

Für den zivilen Luftverkehr beträgt nach den europaweit geltenden Bestimmungen die Mindestflughöhe für einen Flug nach Sichtflugregeln grundsätzlich über Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten sowie Menschenansammlungen im Freien 1 000 Fuß (300 Meter) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 600 Metern um das Luftfahrzeug; in anderen Fällen 500 Fuß (150 Meter) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 Metern um das Luftfahrzeug. Für einen Flug nach Instrumentenflugregeln ist grundsätzlich eine Mindestflughöhe von 1.000 Fuß (300 Metern) über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von acht Kilometern vom angenommenen Standort des Luftfahrzeugs zu beachten.

Nach Auskunft des BMVg gelten für militärische Luftfahrzeuge grundsätzlich folgende Mindestflughöhen:

- Strahl-, Transport- und Sonderflugzeuge 1 500 Fuß (450 Meter) über Grund
- Hubschrauber 500 Fuß (150 Meter) über Grund.

Über Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern

- für Strahl- und Propellerflugzeuge 2 000 Fuß (600 Meter)
- für Hubschrauber 1 000 Fuß (300 Meter)

in einem Umkreis von 600 Metern über dem höchsten Hindernis. Städte mit weniger als 100 000 Einwohnern und andere dicht besiedelte Gebiete sind nach Möglichkeit nicht unterhalb dieser Höhe zu überfliegen.

Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, nicht jedoch über den Städten und Ortschaften wie oben beschrieben, sind Tiefflüge über Land in nachfolgenden Mindestflughöhen zulässig:

- Strahl-, Transport- und Sonderflugzeuge 1 000 Fuß (300 Meter) über Grund mit besonderer Genehmigung des BMVg bis 500 Fuß (150 Meter)
- Hubschrauber (gemäß Flugauftrag) unter 500 Fuß (150 Meter) über Grund.

Zu Frage 4:

Der Landesregierung liegen keine umfassenden statistischen Angaben über die Art des Flugverkehrs im südlichen Bereich des Rhein-Pfalz-Kreises vor. In diesem Gebiet können grundsätzlich nach Instrumenten- bzw. Sichtflugregeln sowohl zivile gewerbliche als auch nicht gewerbliche sowie militärische Luftfahrzeuge verkehren.

Gemäß Mitteilung des BMVg sind unter dem Mischflugverkehr aus zivilem und militärischem Flugbetrieb im südlichen Bereich des Rhein-Pfalz-Kreises zu zählen:

- die militärischen Übungsflüge in der ED-R 205/305,
- die militärischen Tiefflüge im Gesamtbereich Rheinland-Pfalz,
- die An- und Abflüge zum Flugplatz Ramstein,
- die zivilen Verkehrsströme zu und vom Flughafen Frankfurt/Main sowie
- die zivilen Flüge im allgemeinen Flugbetrieb.

Zu Frage 5:

Der Landesregierung sind keine zivilen Flughäfen bekannt, deren Kontrollzone oder Endanflüge das Gebiet des südlichen Rhein-Pfalz-Kreises tangieren. Im Hinblick auf den Verkehrslandeplatz Speyer wird darauf hingewiesen, dass dessen Platzrunde außerhalb des Landkreises liegt und die An- und Abflüge weitestgehend über das baden-württembergische Gebiet erfolgen.

Das BMVg teilt hierzu mit, dass sich der Rhein-Pfalz-Kreis zwar in der Verlängerung des An- und Abflugbereichs des militärischen Flugplatzes Ramstein (45 Kilometer östlich) befindet, jedoch außerhalb der An- und Abflugverfahren.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister